

Vorwort

Mit der Handlungsempfehlung soll Ihnen eine Hilfestellung zum Umgang mit Anträgen nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Verfügung gestellt werden. Sie gibt die Rechtsauffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wieder, welche auch bei der Prüfung und Bewertung von Beschwerden der betroffenen Personen und bei datenschutzrechtlichen Kontrollen angesetzt wird.

1. Allgemeines

1.1 Zuständigkeit

„Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die Behörde oder Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Dies ist im Bereich des SGB II gemäß § 50 Abs. 2 SGB II das Jobcenter. Das Jobcenter hat demnach Anträge auf Auskunft in eigener Zuständigkeit zu bearbeiten. Ein Verweis auf oder eine Weiterleitung an die Bundesagentur für Arbeit ist nicht möglich.

1.2 Identifizierung der betroffenen Person

Eine Auskunft darf nur erteilt werden, wenn die betroffene Person eindeutig identifiziert ist. Für die Prüfung der Identität kann es insbesondere in Bezug auf die Erteilung von mündlichen Auskünften sinnvoll sein, gesonderte Regelungen aufzustellen, die eine Auskunft an unberechtigte Personen ausschließt. Soweit es bereits etablierte Mechanismen zur Identitätsfeststellung für die inhaltliche Tätigkeit gibt, sind diese auch beim Auskunftersuchen zulässig. Es gelten für das Auskunftersuchen keine erhöhten Anforderungen. Kann die Identität und damit die Auskunftsberechtigung im Einzelfall nicht festgestellt werden oder bestehen berechtigte Zweifel (z. B. durch Angabe einer abweichenden Adresse als der bereits bekannten), hat die Auskunft zu unterbleiben.

1.3 Bearbeitungsfrist

Die Bearbeitung eines Antrages auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO muss gemäß Art. 12 Abs. 3 DSGVO innerhalb eines Monats ab Eingang des Antrags erfolgen. Kann die Bearbeitung unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen im Einzelfall nicht innerhalb eines Monats erteilt werden, kann die Frist um bis zu zwei weitere Monate verlängert werden. Die Gründe für die Verlängerung sind der antragstellenden Person innerhalb eines Monats mitzuteilen. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich.

1.4 Dokumentation

Die Bearbeitung von Anträgen nach Art. 15 DSGVO ist zu dokumentieren (Antragseingang, ggf. Zwischennachricht über eine verlängerte Bearbeitungsdauer, Gewährung oder Ablehnung der Auskunft).

1.5 Abgrenzung

Der Auskunftsanspruch ist von anderen Ansprüchen, wie dem Akteneinsichtsrecht nach § 25 SGB X und dem Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) abzugrenzen. Es ist jeweils der wahre Wille der betroffenen Person ggf. durch Nachfrage - zu ergründen. Im Zweifel ist das für die betroffene Person günstigste Recht anzuwenden. Die Bearbeitungsfristen (Punkt 1.3) sind zu beachten.

1.6 Form

Die Form der Auskunft wird durch Art. 15 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 1 DSGVO vorgegeben. Demnach erfolgt die Übermittlung der Informationen schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde (Art. 12 Abs. 1 S. 3 DSGVO). In diesem Rahmen kann das Jobcenter gemäß § 83 Abs. 2 Satz 3 SGB X die Form der Auskunft grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, es sei denn Art. 15 und 12 Abs. 3 DSGVO enthalten hierzu abweichende Regelungen. Die Auskunft kann daher grundsätzlich schriftlich oder zur Einsichtnahme erteilt werden. Fordert die betroffene Person jedoch eine Auskunft in Form einer Kopie (vgl. Punkt 4.), hat sie hierauf nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 3 DSGVO einen Anspruch.

Stellt die betroffene Person ihren Antrag elektronisch, ist die Auskunft in einem gängigen Format elektronisch zu erteilen. Wichtig ist, dass hierbei die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten nach Art. 32 DSGVO eingehalten werden. Eine elektronische Auskunft per E-Mail kommt daher dann in Betracht, wenn die E-Mail sicher verschlüsselt versandt wird. Sollte dies nicht möglich sein, ist der betroffenen Person die Auskunft auf einem gängigen Datenträger (CD-ROM, USB-Stick, etc.) zu erteilen, der ggf. durch ausreichende Verschlüsselung vor dem Zugriff durch Dritte geschützt werden kann.

2. Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO

Beim Recht auf Auskunft handelt es sich um ein Betroffenenrecht und eine der zentralen Regelungen der DSGVO. Nur wer Kenntnis von der Verarbeitung seiner Daten durch den Verantwortlichen hat, kann Fehler oder Missbrauch erkennen und dagegen vorgehen. So können auch die weiteren Betroffenenrechte in der Regel nur dann geltend gemacht werden, wenn die betroffenen Personen Kenntnis über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten haben.

Werden große Mengen an Daten verarbeitet, stellt das Recht auf Auskunft den Verantwortlichen vor große Herausforderungen. Um die Ansprüche der betroffenen Personen und die Regelungen der DSGVO erfüllen zu können, aber das Verfahren gleichzeitig für den Verantwortlichen handhabbar zu machen, sollte zwischen einer konkreten (Punkt 3.) und einer allgemeinen Auskunft (Punkt 4.) unterschieden werden. Für beide Fälle gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen:

2.1 Ablehnung der Auskunft

Das Recht auf Auskunft ist durch verschiedene Vorschriften eingeschränkt. So darf gem. Art. 15 Abs. 4 DSGVO das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus sind über Art. 23 DSGVO Einschränkungen im nationalen Recht zulässig. Hiervon hat der Gesetzgeber in § 83 SGB X Gebrauch gemacht.

Eine Ablehnung der Auskunft ist insbesondere in folgenden Fällen zu prüfen:

Daten Dritter

Eine Auskunft hat zu unterbleiben, soweit die berechtigten Interessen des Dritten an einer Geheimhaltung die Interessen der betroffenen Person an einer Auskunft übersteigen (§ 83 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 82 Abs. 1 Nr. 2 SGB X).

Beispiel:

Leitet ein Dritter (Informant) dem Verantwortlichen Informationen über einen Leistungsbetrug des Leistungsempfängers unter der Zusicherung der Geheimhaltung seiner Person zu, kann sein Interesse an einer Geheimhaltung höher einzustufen sein als das Recht der betroffenen Person an der Herkunft der beim Verantwortlichen vorliegenden Sozialdaten. Die Interessen des Dritten und des Antragstellers sind gegeneinander abzuwägen.

Daten von vertretenen Personen

Bei Anträgen im Rahmen einer gesetzlichen Vertretung (z. B. für minderjährige Kinder oder betreute Personen) ist die Auskunft nur insoweit zu erteilen, wie die antragstellende Person innerhalb der gesetzlichen Vertretung handelt.

Beispiel:

Liegt das Sorgerecht für ein gemeinsames, zehnjähriges Kind ausschließlich bei der Mutter, kann der Vater kein Auskunftsrecht in Vertretung des Kindes wahrnehmen.

Gefährdung der gesetzlichen Aufgabe

Eine Auskunft wird nicht erteilt, soweit die Erteilung der Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben gefährden würde.

Beispiel:

Der Verantwortliche ermittelt im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen die betroffene Person. Steht durch die Auskunft über die ermittelten Daten zu befürchten, dass die betroffene Person aufgrund der Auskunft die weitere Sachverhaltsermittlung erschweren oder verhindern kann (Verdunkelungsgefahr im weiteren Sinne), unterbleibt eine Auskunft. Sie ist gegebenenfalls nach dem Ende des Hinderungsgrundes nachzuholen.

2.2 Exzessiver Antrag

Der exzessive Charakter eines Auskunftsantrages kann gegeben sein, wenn Anhaltspunkte für eine rechtsmissbräuchliche Antragstellung vorliegen. Auf einen exzessiven Charakter des Antrages lässt insbesondere eine häufige Wiederholung eines gleichartigen Auskunftsbegehrens schließen (Art. 12 Abs. 5 DSGVO). Der Verantwortliche hat den Nachweis für den exzessiven Charakter zu erbringen und zu dokumentieren. Ein hoher Verwaltungsaufwand allein kann für sich genommen nicht als Grund für die Annahme eines exzessiven Antrags herangezogen werden.

Die verantwortliche Stelle kann exzessive Auskunftsanträge nach Art. 12 Abs. 5 Buchst. b) DSGVO ablehnen. Die Ablehnung muss begründet werden. Als Alternative zur Ablehnung besteht die Möglichkeit, vom Antragsteller Gebühren für einen exzessiven Antrag zu fordern.

3. Konkrete Auskunftsanträge

Beantragt eine betroffene Person Auskunft über konkrete Daten (z. B. auf konkrete Unterlagen, auf einen konkreten Zeitraum oder auf eine bestimmte Verarbeitungstätigkeit), ist die Auskunft zu erteilen, soweit es für die Wahrung der Betroffenenrechte erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist die Auskunft zu erteilen. Die Regelungen zur Form (Punkt 1.6) sind zu beachten.

Die Ablehnungsgründe (Punkt 2.1) sind zu prüfen. Wird die Auskunft teilweise oder vollständig abgelehnt, hat dies mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid zu erfolgen. Zudem ist auf die Möglichkeit einer Überprüfung der Ablehnung durch den BfDI hinzuweisen (§ 83 Abs. 4 SGB X).

Ist der Auskunftsantrag demgegenüber nur sehr wenig konkretisiert (beispielsweise Antrag auf Auskunft der in den letzten drei Jahren verarbeiteten Daten), kann zunächst das Verfahren der allgemeinen Auskunft (Punkt 4.) angewandt werden.

4. Allgemeine Auskunft

Allgemeine Auskunftsanträge ohne Einschränkung auf bestimmte Daten oder Zeiträume sind zulässig und müssen bearbeitet werden. Art. 12 Abs. 1 DSGVO sieht vor, dass eine Auskunft in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu erteilen ist. Insbesondere wenn eine Vielzahl von personenbezogenen Daten verarbeitet wird, erfüllt eine bloße Aushändigung in Form einer physischen oder elektronischen Kopie zahlreicher Dokumente ohne vorherige Aufbereitung diese Anforderung regelmäßig nicht.

Die Auskunft kann in einem ersten Schritt in Form einer Auflistung der gespeicherten personenbezogenen Daten und einer Auskunft über die weiteren Angaben aus Art. 15 Abs. 1 Buchst. a) bis h) DSGVO erteilt werden. Die Liste muss alle konkret verarbeiteten Einzelangaben zur betroffenen Person beinhalten.

Hierzu zählen in den Jobcentern unter anderem Namen, Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Kundennummern, BG-Nummern, sonstige Zuordnungskennzeichen (KV-Nummer, Sozialversicherungsnummer, etc.), Bankverbindungen, Familienstand, Geburtsdatum, Kundenstatus (bspw. arbeitssuchend), persönliche Rahmenbedingungen (bspw. langjährige Inhaftierung), Daten zur Staatsangehörigkeit und zum Migrationshintergrund, Sprachkenntnisse, Daten zu einer bestehenden Betreuung, Daten zu

Unterhaltungspflichten, Daten zur Gesundheit, Schwerbehinderung, Reha, Rentenbezug, Krankenversicherung, Geschlecht, Familienverbindungen (Ehegatten, Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft, Anzahl und Namen der Kinder), Schulbildung, Berufsausbildung, Berufszweig, derzeitige und frühere Beschäftigungen, persönliche Merkmale, Führerscheinklasse, Fahrzeugdaten, Kenntnisse und Fertigkeiten, etc..

Das Jobcenter verarbeitet aufgrund seiner gesetzlichen Aufgaben eine Vielzahl personenbezogener Daten. Daher fällt bei einem Leistungsbezieher bereits die Auflistung der gespeicherten Daten sehr umfangreich aus.

Die betroffene Person ist im Rahmen dieser ersten Auskunft darüber zu unterrichten, dass ihr ggf. (falls vorhanden) auf Wunsch detailliertere Auskünfte, soweit es für die Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte erforderlich ist, erteilt werden können.

4.1 Weitere Auskünfte – konkret benannt

Fordert die betroffene Person in der Folge weitere Auskünfte zu konkreten Daten, Kategorien, Dokumenten oder Zeiträumen, sind die Auskunftsbegehren wie unter Punkt 3. zu bearbeiten.

4.2 Weitere Auskünfte nicht konkret benannt

Betroffene Personen haben das Recht, eine vollständige Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Zwar kann der Verantwortliche gemäß dem Erwägungsgrund 63 eine Präzisierung verlangen. Präzisiert die betroffene Person ihren Antrag jedoch nicht oder verlangt sie eine vollständige Auskunft, kann der Antrag nicht aufgrund fehlender Präzisierung abgelehnt werden.

Stellt eine betroffene Person erstmals einen Antrag auf umfassende Auskunft und ist hierfür der Verwaltungsaufwand sehr hoch, erfüllt dies noch nicht die Voraussetzung einer missbräuchlichen oder exzessiven Wahrnehmung der Betroffenenrechte.

Das Auskunftsrecht der betroffenen Personen ist daher entsprechend zu erfüllen, wobei die Fristen (Punkt 1.3) einzuhalten sind.

4.3 Vollständige Auskunft

Die betroffene Person hat einen Anspruch auf Auskunft über die Daten, die durch den Verantwortlichen verarbeitet werden. Dies gilt für alle Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind (egal ob in Papier oder elektronisch).

Für Daten, die nicht automatisiert und nicht in einem Dateisystem gespeichert sind (also ungeordnete Daten auf Papier), gilt grundsätzlich ebenfalls das Auskunftsrecht. Allerdings greifen hier die Einschränkungen des § 83 Abs.2 Satz 2 SGB X. Aufgrund der Pflicht zur ordnungsgemäßen Aktenführung (§ 110a SGB IV) dürfte dieser Ausnahmetatbestand in der Praxis kaum zur Anwendung kommen.

Die Auskunft betrifft damit jedes beim Jobcenter gespeicherte personenbezogene Datum. Die allgemeine Auskunft in Form einer Liste (Punkt 4.) umfasst bereits einen großen Teil der verarbeiteten Daten. Soweit sich der Zusammenhang der Verarbeitung von Sozialdaten nur aus einem Dokument ergibt, hat die betroffene Person darüber hinaus Anspruch auf Auskunft über dieses Dokument. Teilt die betroffene Person nichts anderes mit, kann die Auskunft in der unter Punkt 1.6 genannten Form erfolgen. Die Auskunft kann dann durch Einsichtnahme vor Ort erfolgen. Der betroffenen Person sind auf Wunsch während der Einsichtnahme, Kopien auszuhändigen, soweit diese personenbezogene Daten enthalten und die Kenntnisnahme des Dokumentes für die Wahrung der Betroffenenrechte erforderlich ist.

Beantragt die betroffene Person über die Auskunft per Liste (Punkt 4.) hinaus ausdrücklich eine vollständige Auskunft in Form einer Kopie aller personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sind ihr die entsprechenden Dokumente nach Maßgabe der folgenden Hinweise in Kopie auszuhändigen. Dies kann im Einzelfall zu einem sehr großen Aufwand führen. Dies stellt jedoch keinen Grund für eine Ablehnung oder Einschränkung dar.

Soweit keine Ausnahmetatbestände (Punkt 2.1) vorliegen, sind insbesondere folgende Dokumente von der Pflicht zur Auskunft und ggf. Herausgabe einer Kopie umfasst:

- Gesprächs- und Beratungsvermerke; ggf. Sprachaufzeichnungen von Telefonaten oder sonstigen Gesprächen
- Antragsunterlagen, soweit das Jobcenter hierauf eigene Feststellungen zum Sachverhalt oder Informationen zu der betroffenen Person eingetragen hat
- Bescheinigungen der betroffenen Person
- Ärztliche Gutachten
- Eingliederungsvereinbarungen
- Außendienstberichte
- Kontenabrufe (§ 93 Abgabenordnung)

- Gespeicherte Nachweise (Auszüge Mietvertrag, Nebenkostenabrechnung, Arbeitsverträge, Einkommensbescheinigungen, Geburtsurkunden, Kontoauszüge, Grundbuchauszüge, etc.)

Nicht zwingend in Kopie herauszugeben sind:

- Bescheide des Jobcenters – hier genügt eine Auflistung der gespeicherten Bescheide
- Vorbereitende Schreiben, die lediglich solche Daten enthalten, die bereits im Rahmen der allgemeinen Auskunft mitgeteilt wurden (bsp. Name und Adresse) und ansonsten nicht auf die konkrete Person abstellen, beispielsweise allgemeine rechtliche Prüfungen.

Für folgende Dokumente ist der Anspruch auf eine Kopie im Einzelfall zu entscheiden:

Sonstiger Schriftwechsel mit der betroffenen Person. Handelt es sich um allgemeine Standardschreiben, in denen lediglich eine standardmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, BG-Nummer) erfolgt und deren Kenntnis für die Wahrung der Betroffenenrechte nicht erforderlich ist, muss keine Kopie herausgegeben werden. Hier genügt ein Hinweis, für welche Zeiträume der Schriftwechsel gespeichert ist. Der Umfang der Speicherung sollte bereits Teil der Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. d) DSGVO sein. Enthalten die Schriftstücke jedoch weitere Angaben zur Person, kann eine Pflicht zur Herausgabe bestehen.

Beispiel:

Wird eine Einladung zu einem Meldetermin damit begründet, dass die betroffene Person ihrer Pflicht zur Bewerbung nicht nachgekommen ist, da sie immer kurz zuvor Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen einreicht, wäre das Schreiben in Kopie herauszugeben.

5. Kosten

Allgemeine Auskünfte sowie klar eingeschränkte konkrete Auskünfte, sind grundsätzlich unentgeltlich zu erbringen. Die Grenze, bei der eine Inrechnungstellung von Gebühren erwogen wird, sollte die exzessive Inanspruchnahme (Punkt 2.2) sein.

Die erste Auskunft in Form einer Kopie wird gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO unentgeltlich erteilt. Bei weiteren Anträgen kann der Verantwortliche Gebühren erheben.

Eine vollständige Auskunft in Form einer Kopie muss grundsätzlich nur einmal erteilt werden. Zu beachten ist, dass in vielen Fällen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach der Auskunftserteilung fortgesetzt wird. Hier kann zumindest für die neue Verarbeitung ein neuer Anspruch entstehen.

Beispiel:

Im Dezember 2018 stellt die betroffene Person einen Antrag auf vollständige Auskunft und wünscht eine Übermittlung der Kopie in Papierform. Dieser Antrag ist ohne Gebührenerhebung zu bearbeiten.

- a) Im Dezember 2019 wird ein weiterer Antrag auf Auskunft in Form einer Kopie aller verarbeiteten Daten seit Dezember 2018 gestellt. Auch dieser Antrag ist ohne Gebührenerhebung zu bearbeiten.
- b) Im Dezember 2019 wird ein neuer Antrag auf eine Auskunft über alle Daten in Form einer Kopie in Papierform beantragt. Der Verantwortliche kann für die Kopie für die Zeit vor Dezember 2018 Gebühren verlangen. Dies ist der betroffenen Person vor der Erstellung und Übersendung der Kopie mitzuteilen.